

Grosser Stadtrat

E 01. Nov. 2022

Nr. 15

SP/JUSO-Fraktion
Urs Tanner
Grossstadtrat SP
Webergasse 17
8200 Schaffhausen



An die
Grossstadtratspräsidentin
Stadthaus
Safrangasse 8
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, den 1.11.22

Postulat: Teuerungsausgleich

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Die Unterzeichnenden ersuchen Sie höflichst, den nachfolgenden Vorstoss auf die Traktandenliste des Grossen Stadtrates aufzunehmen:

Teuerungsausgleich

Man hat die Teuerung ein wenig aus den Augen verloren und deren grosse Auswirkung. Nur schon die Eckwerte sind eindeutig: Jahresteuern: 3.5%. Auch die Krankenkassenprämien schlagen um 10% auf und die Energie um 27%.

Lassen Sie uns einen Blick auf die Teuerung werfen.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Schweiz eine Inflation von 3,5 Prozent für einen vordefinierten Warenkorb berechnet. Viele nehmen zurecht die Aufschläge jedoch als deutlich gravierender wahr.

Und das aus gutem Grund: Denn bei den Gütern des täglichen Bedarfs soll die Inflation bei 5,9 Prozent liegen, also deutlich höher, wie eine Analyse von Wellershoff & Partners ergeben hat. Das Wirtschaftsberatungsunternehmen hat sich hierfür bei einem Berechnungsmodell des österreichischen Statistikamts bedient für einen Wochenkonsum, in dem für direkt ausgabenrelevante Güter eine separate Teuerung ermittelt wird. Darin enthalten sind beispielsweise Nahrungsmittel, Treibstoffe oder Restaurantbesuche.

Die Preise für einen solchen Wochenkonsum sind in den letzten Monaten also stärker gestiegen, als es der herkömmliche Schweizer Warenkorb ausweist. Nochmals deutlich höher fällt die Inflationsrate in der Schweiz aus, wenn man die Güter im Warenkorb gleich gewichtet wie in Österreich – dann läge sie gar bei 8,6 Prozent.

Das heisst, jede Lohnerhöhung unter 3,5% ist ein Reallohnverlust; und das kann man der Bevölkerung und unseren städtischen Angestellten nicht zumuten!
Deshalb wollen wir die positive Jahreststeuerung ausgeglichen haben.

Reglement über die Entlohnung des städtischen Personals (Lohnreglement) vom 5. September 2006

Art. 10

1 Der Stadtrat kann im Rahmen der vom Grossen Stadtrat beschlossenen Lohnsumme generelle Lohnanpassungen festsetzen, welche sich an der Teuerung orientieren. Eine allfällige Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

2 Die generelle Lohnanpassung wird in den Grundlohn eingebaut. Die Lohnbänder werden entsprechend angepasst.

Vorschlag: Der Absatz 1 sei wie folgt anzupassen:

Neuer Absatz 1:

Der Stadtrat hat im Rahmen der vom Grossen Stadtrat beschlossenen Lohnsumme generelle Lohnanpassungen festzusetzen; die positive Jahreststeuerung ist vollständig zu berücksichtigen. Eine allfällige Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Der Stadtrat ist zu beauftragen, dem Stadtparlament Bericht zu erstatten über die Prüfung geeigneter Massnahmen für das Anliegen der vollständigen Anpassung städtischer Löhne unter Berücksichtigung der positiven Jahreststeuerung.

die Postulantinnen und Postulanten

J. M. ...

Stad. R. ...

M. ...

Sehild

PP

V. V.

OK

V. ...

...

*Abel ...
Matthias ...*